

644
BUNDESGERICHTSHOF

2059 041

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 254/64

URTEIL

Verkündet am
21. Juni 1965
Schorm,
Justizangestellter

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. Juni 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Liesecke, Dr. Schulze und Fleck für Recht erkannt:

Die Revision gegen das am 5. November 1964 verkündete Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger wurde durch Beschluß von Vorstand und Aufsichtsrat vom 12. Mai 1960 aus der beklagten Genossenschaft ausgeschlossen, weil er unstreitig in Briefen an den Präsidenten des Landtages von Nordrhein-Westfalen und an den Regierungspräsidenten in K den Wahrheit zuwider behauptet hat, die Steuerfahndung habe gegen die Beklagte ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, und weil er, wie die Beklagte behauptet, dem Gesamtverband Gemeinnütziger Wohnungsunternehmen telefonisch ähnliche Angaben gemacht habe. Die genossenschaftsinterne Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg.

Mit der Klage begehrt der Kläger die Feststellung, daß seine Ausschließung unwirksam sei.

Er behauptet, zur Zeit der ihm vorgeworfenen Handlungen sei er unzurechnungsfähig gewesen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Die Beklagte hat Berufung eingelegt und Widerklage erhoben mit dem Antrag, festzustellen, daß der Kläger nicht ihr Genosse geworden sei. Hierzu hat sie behauptet, der Kläger sei bei Abgabe der Eintrittserklärung nicht geschäftsfähig gewesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurück- und die Widerklage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag und den Antrag der Widerklage weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

1. Wie der Senat in Übereinstimmung mit dem Reichsgericht (RGZ 129, 45, 48 m.w.Nachw.; JW 1932, 1010) angenommen hat (BGHZ 27, 297, 298), können die ordentlichen Gerichte nicht bloß nachprüfen, ob bei der Ausschließung eines Genossen das formelle Ausschließungsverfahren eingehalten ist, sondern auch, ob der Ausschluß berechtigt ist. Die gegenteilige Ansicht der Revision gibt keinen Anlaß, diese Rechtsprechung aufzugeben.

2. Nach § 10 Abs. 1 Buchst. c der Satzung der Beklagten kann ein Mitglied aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn es durch ein genossenschaftswidriges Verhalten **s c h u l d h a f t** das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht.

a) Das Berufungsgericht hat auf Grund ärztlicher Gutachten festgestellt, daß der Kläger zur Zeit der ihm



vorgeworfenen Handlungsweise unzurechnungsfähig gewesen sei.

Diese Feststellung ist rechtlich einwandfrei und nimmt der gegenteiligen Annahme der Ausschließungsorgane der Beklagten die Tragfähigkeit.

b) Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsverstoß festgestellt, daß der Kläger bei Abgabe seiner Eintrittserklärung geschäftsfähig war. Der Ausschließungsbeschluß betraf daher entgegen der Ansicht der Beklagten kein Nichtmitglied.

c) Das Berufungsgericht erwägt, ob die Ausschließung deshalb als rechtmäßig angesehen werden kann, weil der Kläger wegen seiner geistigen Erkrankung als Mitglied untragbar und er aus dem gleichen Grunde insbesondere für Genossen, die seine Nachbarn seien, unzumutbar sei.

Hierauf kommt es nicht an. Denn, wollte man Untragbarkeit und Unzumutbarkeit als Ausschließungsgründe anerkennen, so würde die von der Satzung der Beklagten aufgestellte Voraussetzung eines Verschuldens beiseite geschoben werden, und das ist ausgeschlossen.

Es braucht daher auch auf die Revisionsrügen, die sich gegen diesen Teil der Entscheidungsgründe des Berufungsurteils richten, nicht eingegangen zu werden.

d) Die Revision macht noch geltend, die Ausschließung des Klägers müsse als eine Kündigung des Mitgliedsverhältnisses aus wichtigem Grunde angesehen werden.

Die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft kann

von seiten der Genossenschaft nicht gekündigt werden. Das Genossenschaftsgesetz gibt nur den Genossen und dem Gläubiger eines Genossen ein Kündigungsrecht (§§ 65, 66), während es der Genossenschaft das Ausschließungsrecht (§ 68) zuweist. § 626 BGB kann entgegen der Ansicht der Revision auch nicht entsprechend zugunsten der Genossenschaft angewendet werden. Es kommt daher nicht erst darauf an, ob das dem Kläger vorgeworfene Verhalten als ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden könnte.

3. Danach ist die Ausschließung des Klägers unwirksam, weil sie unberechtigt ist.

Die Revision ist daher unbegründet und war deshalb mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Liesecke

Dr. Schulze

Fleck